

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Angelverein Meeresfreunde Mittelholstein“.
2. Der Sitz des Vereins ist Nortorf.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.

§ 2

Aufgaben des Vereins

1. Aufgaben und Zweck des Vereins:
Aufgaben und Zweck des Vereins bestehen insbesondere in Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Sportfischens.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; notwendige Auslagen dürfen erstattet werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
3. Die Regeln und den Ablauf von gemeinschaftlichen Angelveranstaltungen regelt die Wettbewerbsverordnung, die vom erweiterten Vorstand erstellt und mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit diese Satzung keine abweichende Regelung trifft.
2. Über Aufnahme in den Verein entscheidet der erweiterte Vorstand.
3. Es wird ein Mitgliedsbeitrag von jedem Mitglied erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands beschließt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Auflösung des Vereins, Austritt, Ausschluss oder Ableben des Mitglieds beendet.

Die Mitgliedschaft kann mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich zum Schluss des Kalenderjahres gekündigt werden.

Das Mitglied kann nach vorheriger Anhörung des erweiterten Vorstands durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) bei vereinsschädigendem Verhalten sowie bei Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
- b) bei Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweifacher Mahnung.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreiben zuzustellen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember des Jahres.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand im Sinne des § 26 BGB,
3. der erweiterte Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt wenigstens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom erweiterten Vorstand einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich mit dreiwöchiger Einladungsfrist unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält oder ein Drittel der Mitglieder sie unter schriftlicher Angabe von Gründen verlangt.
3. Jede ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Satzungsänderungen können nur mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

1. Wahl des Vorstands,
2. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und Entlastung des Vorstands,
3. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung,
4. Beschlüsse über Anträge der Mitglieder, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 9

Leistungsgruppe

Um den Verein nach außen zu repräsentieren, wird eine Leistungsgruppe gebildet, die sich regelmäßig zu gemeinsamen Angelveranstaltungen trifft. Die Anzahl dieser Gruppe ist auf 30 Mitglieder beschränkt.

Die Mitglieder der Leistungsgruppe beschließen die Wettbewerbsregeln für ihre gemeinsamen Angelveranstaltungen mit einfacher Mehrheit auf einer Versammlung, die mindestens einmal jährlich unter Vorsitz des 1. Vorsitzenden und des Sportwarts stattfindet.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Vorstandsmitglied kann nur eine natürliche Person werden.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart, dem Sportwart und dem Jugendwart. Er wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand erarbeitet seine Geschäftsordnung.

§ 11

Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des erweiterten Vorstands. Der erweiterte Vorstand tritt zusammen, wenn die Lage der Geschäfte dies erfordert oder zwei Mitglieder des erweiterten Vorstands dies beantragen. Beim Ausscheiden eines Mitglieds des erweiterten Vorstands ist der erweiterte Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt Auflösung des Vereins stehen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks soll das Vereinsvermögen dem Tierschutzverein Rendsburg zufließen.

§ 13 Gerichtsstand

Allgemeiner Gerichtsstand ist Rendsburg, soweit kein anderer ausschließlicher Gerichtsstand begründet worden ist.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung und nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.